



§ 1 Anwendungsbereich

(1) Unsere gegenständlichen Einkaufsbedingungen (nachfolgend die „Bedingungen“) gelten für alle Bestellungen bei Lieferanten / Leistungserbringern. Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen der Lieferanten nicht widersprechen oder unseren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

(2) In unseren Bestellungen in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen sind alle Vertragsbestimmungen enthalten. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

§ 2 Bestellungen

(1) Der Lieferant darf Abtretungen von Rechten und Pflichten aus unserer Bestellung nur dann vornehmen, wenn die FHF Anlagentechnik der Abtretung vorher schriftlich zugestimmt hat.

(2) Der Lieferant darf nur im Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung die Bestellung oder wesentliche Teile durch Dritte erfüllen.

(3) Die Abgabe von Angeboten erfolgt kostenfrei und unverbindlich für die FHF Anlagentechnik GmbH.

§ 3 Lieferungen

(1) Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Alle Lieferungen haben „geliefert verzollt“ (Delivered Duty Paid = DDP) Werk Bad Oeynhausen gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen. Die Lieferanschrift lautet:

FHF Anlagentechnik GmbH, Loher Busch 43, 32545 Bad Oeynhausen.

Materiallieferungen durch LKW, Zugmaschinen oder sonstige KFZ ausschließlich montags bis freitags in der Zeit von 7 – 17 Uhr.

(2) Für jede Lieferung ist uns am Abgangstag mit gesonderter Post eine Lieferanzeige in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketaufschriften sind die Bestellnummer, Anforderungsnummer, die empfangende Abteilung und sonstige, in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die zu liefernden Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und in Übereinstimmung mit unseren Versandvorschriften gekennzeichnet sein.

(3) Der Lieferant ist zur vorzeitigen Lieferung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FHF Anlagentechnik GmbH berechtigt. Der Lieferant hat uns unverzüglich per Telefax oder E-Mail von jeder bekannten oder erwarteten Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen wie folgt Mitteilung zu machen:

- a) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung,
- b) den Grund der Verzögerung und
- c) welche Maßnahmen zur Überwindung der Verzögerung unternommen werden.

(4) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (5) bleiben unberührt.

(5) Ist der Lieferant in Verzug, können wir für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5,0%, vom Netto-Wert des Gesamtauftrags verlangen. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass er die Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine nicht zu vertreten hat.

§ 4 Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung

(1) Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, nach deutscher Ingenieurskunst, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften - Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge - und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus.

(2) Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind der FHF Anlagentechnik GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, bezahlt werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, festgelegten Mindestlohn erhalten haben.

Der Lieferant wird uns zusätzlich während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf Verlangen die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes nach den §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, durch die monatliche Vorlage anonymisierter Lohnunterlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte nachweisen.

Der Lieferant stellt die FHF Anlagentechnik GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen das Mindestlohngesetz oder sonstige Rechtsvorschriften oder Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber der FHF Anlagentechnik GmbH geltend gemacht werden.

(4) Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig vor deren Einsatz die notwendigen Sicherheitseinweisungen durchführen und auf Verlangen die Durchführung der FHF Anlagentechnik GmbH unverzüglich schriftlich nachweisen.

§ 5 Subunternehmer

(1) Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FHF Anlagentechnik GmbH.

(2) Der Lieferant trägt die Verantwortung für seine Subunternehmer. Insbesondere haftet er der FHF Anlagentechnik GmbH für sämtliche von den Subunternehmern, Lieferanten oder Herstellern der von dem Lieferanten verwendeten Teile verursachten Schäden wie für eigenes Verschulden.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer

(a) sich vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, insbesondere der §§ 1, 2 und 20 Mindestlohngesetz, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014), verpflichtet und

(b) er bei Beauftragung weiterer Nachunternehmern die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, insbesondere der §§ 1, 2 und 20 Mindestlohngesetz, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards (einschließlich - sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den



Allgemeine Einkaufsbedingungen der FHF Anlagentechnik GmbH (Stand: 12.04.2017)

Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014), in das Vertragsverhältnis mit dem Nachunternehmer aufnimmt.

Der Lieferant stellt die FHF Anlagentechnik GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes der Subunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung des Auftraggebers aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

§ 6 Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind verbindlich.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Bestellung eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung, unter Angabe der Bestellnummer und nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Rechnungen, die ohne Bestellnummern und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.

(2) Rechnungen zahlen wir innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung netto. Skonti können gesondert vereinbart werden.

(3) Die Begleichung der Rechnung bedeutet kein Verzicht auf Gewährleistungsrechte bezüglich der angelieferten Waren und schließt eine spätere diesbezügliche Mängelrüge nicht aus.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(5) Wir sind darüber hinaus bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die uns gegenüber dem Lieferanten zustehen, aufzurechnen.

(6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 8 Eigentum

Wir erkennen keine erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die gelieferten Waren im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten und zu vermischen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen der Bestellung entsprechen, aus dem vereinbarten Material bestehen, frei von Material-, Fertigungs- oder Konstruktionsfehlern zum Zeitpunkt der Bestellung sowie Fehlern sind, die die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern oder den Wert der gelieferten Waren aufheben oder mindern und allen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen entsprechen sowie dass die Waren nach deutscher Ingenieurskunst konstruiert und gefertigt werden. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Lieferanten ist mit vorstehender Bestimmung nicht verbunden.

(2) Wir behalten uns alle nach deutschen Gesetzen bestehenden Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Der Lieferant hat nach unserer Wahl den Mangel einer gelieferten Ware zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern.

(3) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen postalisch/per Fax oder per E-Mail beim Lieferanten eingeht.

(4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Liefereingang der Ware bzw. nach Abnahme.

§ 10 Qualitätssicherung

Der Lieferant erkennt die Qualitätssicherungsvorschriften der FHF Anlagentechnik GmbH an.

§ 11 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie die Benutzung der gelieferten Ware durch uns keine gewerblichen Schutzrechte (Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster), Lizenz- und Urheberrechte, geschützte Bezeichnungen sowie sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzt werden.

(2) Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung, die aus einer solchen Verletzung oder behaupteten Verletzung entstehen, frei und ersetzt uns alle hierdurch entstehenden Schäden, es sei denn, den Lieferant trifft kein Verschulden.

§ 12 Behördliche und gesetzliche Vorschriften

Zu liefernde Leistungen und Produkte müssen den jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, wie zum Beispiel der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, entsprechen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist Bad Oeynhausen.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die in diesem Vertrag enthaltenen Handelsklauseln sind nach den Incoterms 2010 (ICC International Rules for the Interpretation of Trade Terms) und ihrer Ergänzung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung auszulegen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ist Bad Oeynhausen. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung können wir den Lieferanten auch vor jedem anderen Gericht verklagen, welches nach anwendbarem Recht zuständig ist.

FHF Anlagentechnik GmbH
Loher Busch 43
D-32545 Bad Oeynhausen

Geschäftsführer
A.Shami

Telefon +49 5731 794-0
Telefax +49 5731 794210

Internet
www.fhf.global
info@fhf-de.direct

Stadtparkasse Bad Oeynhausen
IBAN DE18 4905 1285 0008 3036 04
BIC WELADED1OEH
USt.-Ident-Nr.: DE 256792305
AG Bad Oeynhausen HRB 10512
St.-Nr. 335/5719/6421